

Richtlinien
über die Standardentgelte und Standardbedingungen
für die Weiterverwendung von Dokumenten des Landes Tirol

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Ziel

(1) Das Land Tirol ist "öffentliche Stelle" nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes (TIWG), LGBl. Nr. 4/2007. Nach den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 TIWG haben öffentliche Stellen durch Richtlinien

- a) Standardentgelte festzulegen, sofern sie für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung Entgelte einheben, und
- b) Standardbedingungen festzulegen, sofern sie Dokumente nur unter bestimmten Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen.

(2) Durch die Erlassung dieser Richtlinien wird den gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Ziel entsprechen, die Weiterverwendung von Dokumenten der öffentlichen Stelle Land Tirol, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu erleichtern, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung, sofern sie die Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden und im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt wurden, zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen sowie für jene Rechtsträger, die Anträge auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung stellen.

1.3 Kommerzielle Weiterverwendung

Die Weiterverwendung von Dokumenten ist kommerziell, wenn sie gewerbsmäßig, d.h. selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, erfolgt.

2. Standardentgelte

Für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung können insbesondere dann Entgelte eingehoben werden, wenn die Erstellung der Dokumente mit einem wirtschaftlichen Aufwand verbunden war. Standardentgelte bestehen aus einem Basiswert und einem allfälligen Zuschlag.

2.1 Basiswert

Der Basiswert wird – unbeschadet einer Anpassung im Sinn des § 7 Abs. 1 TIWG – getrennt nach Dokumenten, die

- a) ohne besonderen Aufwand, insbesondere durch Anbieten eines "self-service" (z.B. Internet-Download) bereitgestellt werden und
- b) mit einem Aufwand, insbesondere durch Vervielfältigen, Verknüpfen oder Übermitteln von Inhalten, bereitgestellt werden

unter Bedachtnahme auf die im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten entsprechend den für sie geltenden Buchführungsgrundsätzen für jedes Dokument bzw. für jede Gruppe von vergleichbaren Dokumenten, die zur entgeltlichen Weiterverwendung bereitgestellt werden, festgelegt. Der Basiswert ergibt sich aus dem [Tiroler Informationsweiterverwendungsregister](#) im Internet auf der [Homepage](#) des Landes Tirol.

2.2 Zuschlag

Erfolgt die Weiterverwendung der Dokumente kommerziell, so erhöht sich das Standardentgelt um einen Zuschlag von 20% des Basiswertes.

3. Standardbedingungen

3.1 Bereitstellung von Dokumenten durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages

Ist über die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen (§ 11 Abs. 1 TIWG), so sind diesem, unbeschadet weiterer Anpassungen im Sinn des § 8 Abs. 1 TIWG, folgende Standardbedingungen zu Grunde zu legen:

- a) Das Land Tirol überträgt kein Eigentumsrecht an den bereitgestellten Dokumenten, sondern räumt daran nur ein persönliches/betriebliches und nicht exklusives Nutzungsrecht im Umfang der im Vertrag bezeichneten Weiterverwendungszwecke ein. Bei Geodaten beschränkt sich dieses Nutzungsrecht auf jenen Verwendungsmaßstab (entweder Genauigkeitsstufe "Plan", "Karte" oder "Tirol"), den der Antragsteller in seinem Antrag auf Bereitstellung anführt.
- b) Die Weitergabe von bereitgestellten Dokumenten an Dritte, insbesondere der Verkauf des Nutzungsrechtes oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur dann zulässig, wenn das Land Tirol dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- c) Die Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Auftragnehmer ist nur dann zulässig, wenn dies zur Ausübung der Weiterverwendung erforderlich ist und die überlassenen Dokumente nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer gelöscht werden.
- d) Die Dokumente werden so zur Weiterverwendung bereit gestellt, wie sie in Erfüllung des öffentlichen Auftrages erstellt und vom Land Tirol selbst verwendet werden. Qualitätsmängel können nicht ausgeschlossen werden, das Land Tirol übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der bereitgestellten Dokumente und für Mängelfolgeschäden. Auch das Land Tirol hat bei der eigenen Verwendung der bereitgestellten Dokumente Fehlerquellen einkalkuliert und sichert keine bestimmten Eigenschaften der bereitgestellten Dokumente zu. Das Land Tirol übernimmt weiters keine Haftung für die vertrags- oder rechtswidrige Verwendung der bereitgestellten Dokumente. Der Antragsteller hat das Land Tirol für alle Ansprüche Dritter, insbesondere wegen vereinbarungs- und rechtswidriger Verwendung gegenüber Personen, die von der Weiterverwendung der Dokumente betroffen sind, schad- und klaglos zu halten. Sollte das Land Tirol auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch haften, so wird diese Haftung auf den Betrag von € 10.000 oder, wenn der Antragsteller ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, auf den Betrag von € 5.000 beschränkt.
- e) Bei jeglicher Art der Darstellung von bereitgestellten Dokumenten oder Teilen davon in analoger oder digitaler Form ist auf das Urheberrecht des Landes Tirol (z.B. "© Land Tirol") hinzuweisen. Wenn aus bereitgestellten Dokumenten Folgeprodukte oder veränderte Inhalte erstellt werden, so sind die betreffenden Dokumente, unter Hinweis auf das Urheberrecht des Landes Tirol anzuführen.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Antragstellers behält sich das Land Tirol schadenersatzrechtliche Ansprüche ausdrücklich vor, ebenso das Recht, die bereitgestellten Dokumente zurückzufordern und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- g) Der Antragsteller hat die bereitgestellten Dokumente unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und allfällige Fehler binnen 3 Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Weiterverwendung der bereitgestellten Dokumente ohne sorgfältige Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr.
- h) Im Fall der Zulässigkeit der Weitergabe oder Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Dritte bzw. Auftragnehmer sind die Bedingungen nach lit. a bis f auf die Dritten bzw. die Auftragnehmer zu überbinden. Bei Streitigkeiten aus der Weitergabe oder Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Dritte bzw. Auftragnehmer ist das Land Tirol jedenfalls klag- und schadlos zu halten.

- i) Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, laesio enormis oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.
- j) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- k) Erfüllungsort des Vertrages ist der Standort der Dienststelle der Tiroler Landesverwaltung, die die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellt.
- l) Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck sowie die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.

3.2 Bereitstellung von Dokumenten ohne schriftlichen Vertrag

Wird über die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, insbesondere weil das Entgelt ohne weiteres entrichtet wird (§ 11 Abs. 2 TIWG), so gelten die Standardbedingungen nach Pkt. 3.1 sinngemäß als **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, unter denen die Dokumente zur Weiterverwendung bereit gestellt werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2008 in Kraft.